

- (5) Namen für Struktureinheiten können nur durch den Klinikumsvorstand¹ geändert werden.
- (6) Jede Errichtung, Änderung, Aufhebung oder Erweiterung von Struktureinheiten entsprechend dieser Satzung ist im Organisationsplan² aufzunehmen und mit einer Frist von 8 Wochen innerhalb des UKJ bekannt zu geben. Dieser Plan wird durch den Klinikumsvorstand im Intranet veröffentlicht. Auf Basis dieser Bekanntgabe werden die mit der Strukturerrichtung, -änderung, -aufhebung oder -erweiterung im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (z.B. Zuordnung von Personal und Budgetmitteln) mit einer Frist von 4 Wochen vollzogen.

§ 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Arbeitsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Satzung über die Organisationsstruktur des Universitätsklinikums Jena vom 24. März 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 29. April 2010, S. 186) außer Kraft.

Jena, den 17. November 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Klaus Benndorf
Dekan der Medizinischen Fakultät

Vierte Änderungssatzung zur Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS (Hochschulauswahlordnung-ZVS) vom 15. Dezember 2010

Gemäß § 19 Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen - Thüringer Vergabeverordnung - vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 23. Juni 2010 (GVBl. S. 253), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz - ThürHG - vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlordnung-ZVS der FSU Jena vom 17. Januar 2006 (Verkündungsblatt Nr. 2/2006, S. 2), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 11. Dezember 2008 (Verkündungsblatt Nr. 7/2008, S. 109). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 19. November 2010 beschlossen. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderungssatzung am 15. Dezember 2010 genehmigt.

¹ Zum Beispiel Center statt Zentrum.

² Beim Organisationsplan handelt es sich um die Darstellung der Struktur des UKJ in einem Organigramm.

Artikel 1 Änderung der Ordnung

1. Die Ordnung erhält die Überschrift „Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung (Hochschulauswahlordnung)“.
2. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „Thüringer Vergabeverordnung ZVS“ durch die Angabe „Thüringer Vergabeverordnung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Thüringer Vergabeverordnung ZVS“ durch die Angabe „Thüringer Vergabeverordnung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung)“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Angabe „Thüringer Vergabeverordnung ZVS“ durch die Angabe „Thüringer Vergabeverordnung“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird die Angabe „Thüringer Vergabeverordnung ZVS“ durch die Angabe „Thüringer Vergabeverordnung“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird die Abkürzung „ZVS“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt und die Angabe „http://www.uni-jena.de/Hochschulauswahlverfahren_ZVS.html“ durch die Angabe „<http://www.uni-jena.de/Hochschulauswahlverfahren.html>“ ersetzt.
 - cc. In Satz 3 wird die Abkürzung „ZVS“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Zentralstelle“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Thüringer Vergabeverordnung ZVS“ durch die Angabe „Thüringer Vergabeverordnung“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 lit. (a) wird jeweils die Abkürzung „ZVS“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Abkürzung „ZVS“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Thüringer Vergabeverordnung ZVS“ durch die Angabe „Thüringer Vergabeverordnung“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern bei deutschen Abiturzeugnissen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel $P = (840 \times PA) : 900$ ermittelt, wobei PA die auf diesem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl darstellt; es wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet.“
 - bb) Folgender Satz 3 wird neu angefügt:

„Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zugeordnet ist als maßgebliche Punktzahl, wobei von einer maximalen Gesamtpunktzahl von 840 ausgegangen wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Abkürzung „ZVS“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sofern nicht eindeutig erkennbar ist, ob es sich um ein Fach mit erhöhtem oder grundlegendem Anforderungsniveau handelt, wird von einem grundlegenden Anforderungsniveau ausgegangen.“

cc) In Satz 5 wird das Wort „Leistungskursen“ durch die Worte „Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau“ und das Wort „Kursen“ durch das Wort „Fächern“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Abkürzung „ZVS“ durch das Wort „Stiftung“ und die Angabe „Thüringer Vergabeverordnung ZVS“ durch die Angabe „Thüringer Vergabeverordnung“ ersetzt.

8. In § 8 Absatz 1 wird die Abkürzung „ZVS“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.

9. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31.03.2012“ durch die Angabe „31.03.2015“ ersetzt.

10. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle 1 wird gestrichen.

b) Die Tabelle 2 wird Tabelle 1.

Artikel 2 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich Schiller Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/12 anzuwenden.

(2) Der Rektor der FSU wird ermächtigt, den Wortlaut der Hochschulauswahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 15. Dezember 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena